

# Der Staatsgerichtshof und die Europäische Menschenrechtskonvention – Bemerkungen zur Europäisierung des Grundrechtsschutzes in Liechtenstein

*Peter Bussjäger\**

## I. Einleitende Bemerkungen

Die Forscherpersönlichkeit Herbert Wille hat sich intensiv mit Fragen des Grundrechtsschutzes und der Verfassungsgerichtsbarkeit in Liechtenstein befasst. In diesem Zusammenhang sei lediglich auf seine grundlegende Publikation zur verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle<sup>1</sup> oder die von ihm herausgegebene Schrift anlässlich 75 Jahre Staatsgerichtshof,<sup>2</sup> zu der er auch einen wesentlichen inhaltlichen Beitrag geleistet hat,<sup>3</sup> hingewiesen.

Im vorliegenden Aufsatz soll der Frage nachgegangen werden, wie sich das Verhältnis des Staatsgerichtshofes zur Europäischen Menschenrechtskonvention nach mittlerweile über 30 Jahren seit ihrem Inkrafttreten in Liechtenstein<sup>4</sup> entwickelt hat. Untersucht wird auch, wie sich die EMRK-Grundrechte auf die Interpretation des Grundrechtekataloges der liechtensteinischen Verfassung durch den Staatsgerichtshof ausgewirkt haben.

Dabei sollen auch die von Liechtenstein erhobenen völkerrechtlichen Vorbehalte nicht ausgeblendet bleiben. Es erfolgt aber auch ein

---

\* Der Autor dankt Hilmar Hoch, Mitglied des Staatsgerichtshofes, herzlich für die Durchsicht des Manuskripts und seine hilfreichen Anmerkungen.

1 Herbert Wille, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, LPS Bd. 27, Vaduz 1999.

2 Herbert Wille (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. 75 Jahre Staatsgerichtshof, LPS Bd. 32, Vaduz 2001.

3 Herbert Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein – Entstehung, Ausgestaltung, Bedeutung und Grenzen, in: Herbert Wille (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. 75 Jahre Staatsgerichtshof, LPS Bd. 32, Vaduz 2001, S. 9 ff.

4 LGBL 1982/60.

Ausblick auf die weiteren Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die Europäische Grundrechtecharta. Insgesamt, dies kann vorweg genommen werden, nimmt Liechtenstein an der Konvergenz der europäischen Grundrechte und des Grundrechtsschutzes<sup>5</sup> teil, wenn auch nicht als Mitglied der Europäischen Union.

## II. Liechtenstein und die EMRK

Die EMRK ist in Liechtenstein am 8. September 1982 in Kraft getreten.<sup>6</sup> Liechtenstein hat anlässlich seines Beitritts mehrere völkerrechtlich wirksame Vorbehalte ausgesprochen, insbesondere die Öffentlichkeit bestimmter Verfahren und ihre Vereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 1 EMRK, aber auch Art. 2 (Notwehr) und Art. 8 (Homosexualität, Stellung der nichtehelichen Kinder und Familiennachzug) betreffend.<sup>7</sup> Die Vorbehalte wurden zwar weitgehend, jedoch noch nicht vollständig zurückgenommen.<sup>8</sup> Auf die Frage der Reichweite der noch bestehenden Vorbehalte wird in diesem Beitrag noch näher (siehe IV.) eingegangen.<sup>9</sup>

Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, zuvor jedoch schon die Literatur,<sup>10</sup> hat der EMRK «faktischen Verfassungsrang» zuerkannt,<sup>11</sup> obgleich bei ihrer Ratifikation von keinem Verfassungsrang ausgegangen wurde.<sup>12</sup> Eine wesentliche Rolle spielte dabei sicherlich auch,

---

5 Siehe dazu auch Christian Calliess, Kohärenz und Konvergenz beim europäischen Individualrechtsschutz, NJW 2002/49, S. 3577 ff.

6 Dazu näher Wolfram Höfling, Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: Archiv des Völkerrechts 1998/2, S. 141 f.

7 Die liechtensteinischen Vorbehalte sind in der Kundmachung der EMRK mit LGBl. Nr. 1980/60/1 wiedergegeben. Siehe auch Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, LPS Bd. 20, Vaduz 1994, S. 28.

8 So schon Höfling, Grundrechtsordnung, S. 28.

9 Vgl. Höfling, Menschenrechtskonvention, S. 143.

10 Herbert Wille/Marzell Beck, Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Hrsg.), Liechtenstein in Europa, LPS Bd. 10, Vaduz 1984, S. 248, sprachen von «Übergesetzrang». Vgl. auch die Darstellung bei Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: Geiger/Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz, LPS Bd. 14, Vaduz 1990, S. 149 ff.

11 Vgl. StGH 1995/21 = LES 1997, S. 18 (28).

12 Vgl. Höfling, Menschenrechtskonvention, S. 144.

dass in der Schweiz, die, anders als Österreich, wo der Europäischen Menschenrechtskonvention durch den Verfassungsgesetzgeber ausdrücklich Verfassungsrang zuerkannt worden war, vor einem ähnlichen Rechtsproblem stand, ebenfalls von einem «Übergesetzesrang» der EMRK ausgegangen wird.<sup>13</sup>

Die in der Literatur relevierte Frage eines möglichen «Überverfassungsrangs»<sup>14</sup> der EMRK hatte der Staatsgerichtshof in dieser Entscheidung ausdrücklich offengelassen.

Seit der Verfassungsrevision von 2003 können Staatsverträge vom Staatsgerichtshof allerdings auch auf ihre Verfassungskonformität überprüft werden.<sup>15</sup> Die bereits zuvor nicht ganz unproblematische Einordnung der EMRK in die liechtensteinische Normenhierarchie bereitet seit der Verfassungsrevision 2003 noch die grösseren theoretischen Schwierigkeiten. Man wird davon ausgehen müssen, dass die EMRK einen Rang zwischen der Verfassung und den einfachen Gesetzen einnimmt und ihr kein «Überverfassungsrang zukommt». Dieses Resultat teilt Liechtenstein mit den meisten anderen Mitgliedstaaten des Europarates. Die Begründung für diesen Rang in der Normenhierarchie kann darin erblickt werden, dass die von der EMRK gewährleisteten Rechte – neben den in verschiedenen weiteren Staatsverträgen<sup>16</sup> gewährleisteten Ansprüchen – gemäss Art. 15 Abs. 1 und 2 StGHG vor dem Staatsgerichtshof

---

13 Vgl. Luzius Wildhaber, Erfahrungen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, ZSR 98 II (1979), S. 329 ff., auf welchen sich beispielsweise auch Wille/Beck, Menschenrechtskonvention, S. 248, berufen.

14 Martin Batliner, Die politischen Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein, Fribourg 1993, S. 162.

15 Diese Rechtslage ist grundsätzlich identisch mit jener nach Art. 141 B-VG.

16 Es sind dies:

a) der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

b) des Internationalen Paktes vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte;

c) des Internationalen Übereinkommens vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung;

d) des Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau;

e) des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.

gegenüber sämtlichen Akten der Gesetzgebung und Vollziehung geltend gemacht werden können.<sup>17</sup>

Am faktischen Verfassungsrang der EMRK hat daher auch die Verfassungsrevision 2003 nichts geändert: Der Staatsgerichtshof betont in seiner Rechtsprechung, dass die Verfassungsrevision offenkundig nicht darauf abzielte, den Grundrechtsschutz des Einzelnen zu schwächen. Ausserdem wurde mit dem StGHG der Katalog der Staatsverträge, deren Individualrechte ein Beschwerderecht vor dem Staatsgerichtshof vermittelten, erweitert.<sup>18</sup>

Auf die Grundrechtsjudikatur des Staatsgerichtshofes hatte die EMRK enormen Einfluss. Vor ihrem Hintergrund kam es in Liechtenstein zur Hinwendung zu einem verstärkt materiellen Grundrechtsverständnis. Es gilt das Primat des Grundrechtsdenkens über das Schrankendenken.<sup>19</sup>

Neben der EMRK und zahlreichen Zusatzprotokollen<sup>20</sup> sowie den Übereinkommen über die entsprechenden verfahrensrechtlichen Grundlagen des Menschenrechtsschutzes durch den EGMR<sup>21</sup> ist Liechtenstein auch Vertragspartei weiterer Übereinkommen des Europarates im Menschenrechtsbereich,<sup>22</sup> nämlich:

- Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (seit 1992);

---

17 Mark E. Villiger, Quellen der Grundrechte, in: Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 39.

18 StGH 2004/45; StGH 2005/89.

19 Hilmar Hoch, Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Herbert Wille (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, LPS Bd. 32, Vaduz 2001, S. 72 f.; siehe auch Wolfram Höfling, Bauelemente einer Grundrechtsdogmatik des deutschsprachigen Raumes, in: Alois Riklin/Luzius Wildhaber/Herbert Wille, Kleinstaat und Menschenrechte, Festgabe für Gerard Batliner, Basel – Frankfurt a. M. 1993, S. 353 ff.

20 Im Konkreten das 1., 4., 6., 7., 8., 11., 13. und 14. Zusatzprotokoll (siehe auch die Auflistung in der Gesetzesdatenbank LILEX <<https://www.gesetze.li/Seite1.jsp?svs=0.1&svs2=0.10&clearlrs=true>>).

21 Europäisches Übereinkommen vom 6. Mai 1969 über die an den Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen, Europäisches Übereinkommen vom 5. März 1996 über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen sowie Verfahrensordnung vom 4. November 1998 des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

22 Siehe auch Villiger, Quellen, S. 37.

- Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen (seit 1998);
- Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (seit 1998).

### III. Die Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes

#### 1. Kopernikanische Wende: Abkehr von der formalen Grundrechtsjudikatur

Die Grundrechtsjudikatur des 1921 eingerichteten Staatsgerichtshofes, der zuweilen als «Krönung» der liechtensteinischen Verfassung betrachtet wird,<sup>23</sup> war trotz der Innovativität der Einrichtung, die ihrer Zeit vorauselte, lange Zeit von äusserster Zurückhaltung geprägt.<sup>24</sup> Sowohl gegenüber der Legislative wie der vollziehenden Gewalt erschöpfte sich die Grundrechtsprüfung daher bis in die 1960er-Jahre im Wesentlichen in einer Willkürprüfung, die zudem, was die Kontrolle von Vollziehungsakten betraf, auf subjektive Kriterien abstellte.<sup>25</sup> Damit wurden auch krasse Rechtsverstösse gedeckt, solange der Behörde keine subjektive Willkür vorgeworfen werden konnte.

Der Staatsgerichtshof hatte allerdings anerkannt, dass in Grundrechte nur durch Gesetz eingegriffen werden darf und hat die Eingriffsvoraussetzungen zunehmend verfeinert.<sup>26</sup> Damit ist er zunächst zu einer Art Wesensgehaltssperre gelangt,<sup>27</sup> später wurde auch der Verhältnismässigkeitsgrundsatz anerkannt.<sup>28</sup>

Diese weiterhin jedoch von Zurückhaltung geprägte Judikatur erfuhr ihre «kopernikanische Wende»<sup>29</sup> zu einer modernen Grundrechts-

---

23 Siehe die Nachweise bei Hoch, *Schwerpunkte*, S. 66.

24 Hoch, *Schwerpunkte*, S. 67.

25 Hoch, *Schwerpunkte*, S. 67.

26 Vgl. die Nachweise bei Höfling, *Grundrechtsdogmatik*, S. 352 f.

27 Vgl. die Entscheidung des StGH vom 1. 9. 1958, *ELG 1955–1961*, S. 125 (129) und die Bemerkungen von Hoch, *Schwerpunkte*, S. 70, dazu.

28 StGH 1973/1 (unveröffentlicht); siehe die Bemerkungen von Hoch, *Schwerpunkte*, S. 71 sowie die auszugsweise Wiedergabe bei Heinz Josef Stotter, *Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein*, 2. Aufl., Vaduz 2004, S. 378 f. E. 10.

29 Der Begriff wurde von Walter Berka, *Die Grundrechte* (1999), S. 155, Rz. 664, im Zusammenhang mit der jüngeren österreichischen Grundrechtsjudikatur verwendet.

doktrin etwa in den 1980er-Jahren. Diese Wende oder dieser, wie der Staatsgerichtshof unter Anlehnung an Funk<sup>30</sup> etwas zurückhaltender formulierte, «Paradigmenwechsel»<sup>31</sup> war wesentlich vom Beitritt Liechtensteins zur EMRK beeinflusst.<sup>32</sup> Freilich war auch diese Wende nicht vom Himmel gefallen, sondern hatte sich in der Grundrechtsdoktrin des Staatsgerichtshofes bereits angedeutet: In Zweifelsfällen, so der StGH bereits 1977, könnten die Grundrechte der Verfassung so gedeutet werden, «dass ihr Gehalt dem durch die EMRK geforderten Mindeststandard entspricht».<sup>33</sup> Dieser Einfluss wird nun in den folgenden Abschnitten näher dargestellt.

## 2. Der Einfluss der EMRK auf die Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes

1994 diagnostizierte Höfling,<sup>34</sup> dass der Staatsgerichtshof in der Tendenz einem dynamischen Verfassungsverständnis gegenüber eher skeptisch eingestellt sei, dies aber nicht bedeute, dass er die Grundrechte vorwiegend in einem Status quo-stabilisierenden Sinne interpretieren würde. Seit den 1980er-Jahren sei ein Perspektivenwandel festzustellen. Ähnlich

---

30 Bernd-Christian Funk, Verfassungsrechtliche Adaptionen/Innovationen des Kleinstaates. Das Beispiel Österreich, in: Arno Waschkuhn (Hrsg.), Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme, LPS Bd. 16, Vaduz 1993, S. 177.

31 Die Wendung «Paradigmenwechsel» in StGH 1997/1 = LES 1998, S. 201 (205), Erw. 4., war zwar in erster Linie auf Österreich gemünzt, doch schloss sich der Staatsgerichtshof wohl selbst mit ein, wenn er formulierte: «Gerade die Europäische Menschenrechtskonvention hat im übrigen auch (sic!) die österreichische Grundrechtsprechung seit den 70er Jahren sukzessive zu einem eigentlichen «Paradigmenwechsel», von einem formellen zu einem materiellen, das Übermassverbot berücksichtigenden Grundrechtsverständnis veranlasst, wie dies in der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland zumindest im Grundsatz seit Jahrzehnten herrschende Lehre und Rechtsprechung ist.»

32 Hoch, Schwerpunkte, S. 72; vgl. auch Andreas Kley, Geschichtliche Entwicklung der Grundrechte in Liechtenstein, in: Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 25.

33 Siehe die Hinweise bei Höfling, Menschenrechtskonvention, S. 145 auf die unveröffentlichten Entscheidungen StGH 1977/4 und 1978/12.

34 Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, LPS Bd. 20, Vaduz 1994, S. 43.

wie in Österreich<sup>35</sup> lasse sich auch für Liechtenstein in jüngerer Zeit eine stärker inhaltsbezogene, teleologisch geprägte Grundrechtsauslegung registrieren.<sup>36</sup> Bereits ein Jahr zuvor hatte Höfling dem Staatsgerichtshof zugestanden, ähnlich wie der österreichische VfGH mittlerweile «Anschluss an das Prüfungssystem, welches das schweizerische Bundesgericht ebenso wie das deutsche Bundesverfassungsgericht praktiziert und das auch in der Spruchpraxis der Menschenrechtskommission und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte immer grössere Bedeutung erlangt hat»,<sup>37</sup> gefunden zu haben.

2001 konnte Hilmar Hoch, damals wie heute selbst Mitglied des Staatsgerichtshofes, bereits «eine sehr dynamische Phase der Grundrechtsprechung» der letzten Jahre konstatieren.<sup>38</sup>

Der EMRK kam in diesem Prozess grosse, wenngleich gewiss nicht allein ausschlaggebende Bedeutung zu. Insbesondere gelang es, an einem Schrankenverständnis für Grundrechtseingriffe zu arbeiten, das nicht zu einer Aushöhlung des Grundrechtsschutzes führte, sondern das Verhältnismässigkeitsprinzip und das öffentliche Interesse am Grundrechtseingriff schärfte.<sup>39</sup> Diese Entwicklung erfolgte wiederum zeitgleich mit Österreich.<sup>40</sup> Wie sich das Zusammenwirken von EMRK und nationalen Grundrechten in der Rechtsprechung des StGH darstellt, wird im folgenden Kapitel näher behandelt.

### 3. Ausgewählte Beispielfälle

#### 3.1 Die Rolle der EMRK als Prüfmasstab für die Normenkontrolle in der liechtensteinischen Rechtsordnung

Die Grundrechte der EMRK bilden Prüfungsmaßstäbe für gesetzliche Regelungen unabhängig von den unmittelbar in der Verfassung garan-

---

35 Zur zeitlich mehr oder weniger parallelen Entwicklung in Österreich siehe auch Gerhard Baumgartner, Grundrechtsgewährleistungen auf europäischer und nationaler Ebene, ZÖR 54 (1999), S. 117 ff. (S. 126).

36 Höfling, Grundrechtsordnung, ebdt.

37 Höfling, Bauelemente, S. 363.

38 Hoch, Schwerpunkte, S. 65.

39 Hoch, Schwerpunkte, S. 72.

40 Hoch, Schwerpunkte, S. 72.

tierten Grundrechten. Im Normenkontrollantrag StGH 2012/198 berief sich beispielsweise der antragstellende Verwaltungsgerichtshof darauf, dass die zu prüfende Norm des Art. 88 Abs. 4 ALVG<sup>41</sup> nicht mit der von Art. 6 EMRK geforderten Sachverhaltskontrolle einer Verwaltungsentscheidung durch das «Tribunal» konform gehe.

Die angefochtene Norm lautete:

«Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof kann sich nur gegen rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder gegen aktenwidrige und unvollständige Sachverhaltsfeststellungen richten.»

Der Staatsgerichtshof prüfte die angefochtene Norm nicht nur auf der Grundlage der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 EMRK und der geforderten Kognitions- und Überprüfungsbefugnis, sondern auch des Beschwerderechts (Art. 43 LV). Er hielt unter Verweis auf vorangegangene Rechtsprechung<sup>42</sup> fest, dass sowohl Art. 43 LV wie auch Art. 6 EMRK eine volle Prüfungsbefugnis des Gerichts als Sach- und Rechtsinstanz erfordere.<sup>43</sup> Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass trotz dieser offenkundigen Konvergenz des materiellen Inhalts des Beschwerderechts gemäss Art. 43 LV mit Art. 6 EMRK Ersteres den weiterreichenden Anspruch vermittelt, da es nicht nur auf «zivilrechtliche Ansprüche» und «strafrechtliche Anklagen» i. S. des Art. 6 Abs. 1 EMRK beschränkt ist.

### 3.2 Art. 8 EMRK und die Hausdurchsuchung

Gemäss Art. 32 Abs. 1 LV sind die Freiheit der Person, das Hausrecht und das Brief- und Schriftengeheimnis gewährleistet. Gemäss Abs. 2 darf ausser in den vom Gesetz bestimmten Fällen weder jemand verhaftet oder in Haft behalten, noch eine Hausdurchsuchung oder Durchsuchung von Personen, Briefen oder Schriften oder eine Beschlagnahme von Briefen oder Schriften vorgenommen werden.

---

41 Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, LGBL 2010 Nr. 452.

42 StGH 2010/145, Erw. 2.2; StGH 2009/93, Erw. 7.1; siehe auch Tobias Michael Wille, Beschwerderecht, in: Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 518 f. mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen.

43 StGH 2012/198, Erw. 3.1.

Art. 8 EMRK formuliert demgegenüber den Anspruch jeder Person auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz. Darüber hinaus statuiert Abs. 2 dieser Bestimmung einen Gesetzesvorbehalt, wonach eine Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen darf, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist – für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

In der Praxis des Staatsgerichtshofes wird Art. 32 LV im Lichte von Art. 8 EMRK interpretiert, da die Schutzzwecke der Normen identisch sind.<sup>44</sup> Art. 32 Abs. 1 LV entspricht daher in seinem Schutzzumfang, was das Hausrecht betrifft, Art. 8 EMRK.<sup>45</sup> Konvergenz ist dabei auch etwa hinsichtlich der Frage festzustellen, ob juristische Personen diesbezüglich Grundrechtsträger sein können, was von Staatsgerichtshof und EGMR bejaht wird.<sup>46</sup>

Eine illustrative Konvergenz ergibt sich im Bereich des Gesetzesvorbehaltes der fraglichen Normen. Der Gesetzesvorbehalt des Art. 32 Abs. 2 LV ist relativ weit, indem er bei bloss wörtlicher Auslegung jegliche gesetzliche Regelung als Einschränkung der Garantie des Abs. 1 zulassen würde. Der Staatsgerichtshof judiziert indessen, dass eine Einschränkung der in der Verfassung garantierten Grundrechte zwar generell möglich sei; dies aber nur unter der Voraussetzung, dass der Grundrechtseingriff gesetzeskonform, im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sei und die Kerngehaltsgarantie beachtet werde.<sup>47</sup> Er hat zur Beurteilung dieser Frage auch auf den deutlich differenzierteren Gesetzesvorbehalt in Art. 8 Abs. 2 EMRK verwiesen und diesen zur Beurteilung der Grundrechtskonformität des Eingriffs herangezogen.<sup>48</sup> Der

---

44 Vgl. Marzell Beck/Andreas Kley, Freiheit der Person, Hausrecht sowie Brief- und Schriftengeheimnis, in: Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 133.

45 Beck/Kley, Freiheit, S. 133.

46 Beck/Kley, Freiheit, S. 141.

47 Beck/Kley, Freiheit, S. 142 m. w. N. (Fn. 49).

48 StGH 1997/1 = LES 1998, S. 201 (205), Erw. 4; vgl. auch Beck/Kley, Freiheit, S. 143.

Staatsgerichtshof beschränkte sich daher auch nicht auf eine Willkürprüfung, da es sich um einen spezifischen Grundrechtseingriff handelte.<sup>49</sup>

### 3.3 Das Recht auf angemessene Verfahrensdauer

Das in Art. 6 Abs. 1 EMRK verankerte Recht auf eine Entscheidung innerhalb angemessener Frist wird vom Staatsgerichtshof auch als Bestandteil des aus dem allgemeinen Gleichheitssatz gemäss Art. 31 LV abgeleiteten Verbots der Rechtsverzögerung betrachtet.<sup>50</sup> Für die Rechtsunterworfenen hat dies den Vorteil, dass die Garantie des Art. 31 LV weiter reicht als «nur» in den von Art. 6 Abs. 1 EMRK erfassten zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten.<sup>51</sup> So ist das Verbot der Rechtsverzögerung in Rechtshilfverfahren sehr wohl anwendbar, Art. 6 Abs. 1 EMRK hingegen nicht.<sup>52</sup>

Im Falle der Feststellung einer solchen Grundrechtsverletzung ist der Staatsgerichtshof allerdings mit dem Problem konfrontiert, dass die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung dann, wenn die Sachentscheidung als solche nicht verändert wird, nur zu einer Verlängerung der Grundrechtsverletzung führen kann. In diesen Fällen stellt der Staatsgerichtshof wie im Übrigen auch der österreichische Verfassungsgerichtshof<sup>53</sup> fest, dass der Beschwerdeführer durch die angefochtene Entscheidung «in seinem verfassungsmässig und durch die EMRK gewährleisteten Recht auf eine Entscheidung innert angemessener Frist gemäss Art. 31 Abs. 1 LV und Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt worden ist».<sup>54</sup> Anlass einer Teilaufhebung der angefochtenen Entscheidung, weil etwa bei einem Strafverfahren die Verletzung der angemessenen Verfahrensdauer in verfassungskonformer Weise in der Abwägung über die Höhe der verhängten Strafe zu berücksichtigen wäre, wie dies der VfGH vornimmt,<sup>55</sup> hat der Staatsgerichtshof bisher nicht gefunden.

49 StGH 1997/1 unter Verweis auf StGH 1994/18 = LES 1995, S. 122 (130).

50 StGH 2011/32, Erw. 6; StGH 2004/25, Erw. 2.1.

51 Vgl. StGH 2008/152.

52 StGH 2008/152.

53 Vgl. etwa VfSlg 16.747/2002; VfSlg 17.339/2004; VfSlg 18.012/2006.

54 Vgl. StGH 2011/32.

55 Vgl. VfSlg 17.339/2004: «Der angefochtene Bescheid war nur im Umfang des Strafausspruchs aufzuheben, weil die festgestellte Rechtsverletzung den Ausspruch über die Schuld unberührt lässt und eine Änderung nur im Rahmen der Strafbemessung

Weitere Rechtsfolgen, etwa die Festsetzung einer Entschädigung, sind mit einer solchen Feststellung aufgrund geltender liechtensteinerischer Rechtslage nicht unmittelbar verbunden. Nach zutreffender Auffassung des StGH ist das in Art. 41 EMRK verankerte System der «gerechten Entschädigung» dem EGMR vorbehalten und kann daher nicht auf das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof heruntergebrochen werden.<sup>56</sup>

Der Staatsgerichtshof erlässt dem Beschwerdeführer allerdings in «Lückenfüllung» die Verfahrenskosten.<sup>57</sup> Er hat auch betont, «dass der Staat im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten zur Wiedergutmachung verpflichtet ist, resp. gehalten ist, die dem Betroffenen durch die überlange Verfahrensdauer entstandenen Nachteile auszugleichen».<sup>58</sup>

Der Staatsgerichtshof prüft die Frage des Vorliegens eines Verstosses gegen das Rechtsverzögerungsverbot anhand der Kriterien des EGMR: nämlich im Lichte der Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer, des Verhaltens des Beschwerdeführers, der Komplexität des Falles sowie der Behandlung des Falles durch die Behörden.<sup>59</sup>

Allerdings kann die blossе Potenzialität des Eintretens der Grundrechtsverletzung nicht zum Erfolg der Beschwerde führen: Ein Beschwerdeführer kann daher nicht mit Erfolg vorbringen, durch die Zurückverweisungsentscheidung des Obersten Gerichtshofes würde das Verfahren weiter verzögert und daher ein Verstoß gegen Art. 6 EMRK provoziert, weshalb der Staatsgerichtshof eine Zurückverweisungsentscheidung als enderledigende Entscheidung im Sinne des Art. 15 Abs. 1 StGHG qualifizieren müsse.<sup>60</sup> Der Staatsgerichtshof hielt jedoch auch fest, dass diese vier Kriterien lediglich Aspekte darstellen, «die der

---

gemäß § 16 Abs 6 DSt 1990 (arg «insbesondere») in Betracht kommt, insbesondere durch verfassungskonforme Berücksichtigung der überlangen Verfahrensdauer als Milderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des § 34 Abs. 2 StGB (vgl. VfSlg 16385/2001).»

56 Vgl. 1997/30, Erw. 6; vgl. dazu auch die Spruchpraxis des EGMR bei Jens Meyer-Ladewig, EMRK, Baden-Baden 2003, S. 286 f. Rz 13.

57 Vgl. StGH 2011/32, Erw. 9.

58 StGH 1997/30, Erw. 6.

59 StGH 2004/25, Erw. 2.2 mit Verweis auf Mark E. Villiger, EMRK-Kommentar, 2. Aufl., Zürich 1999, 290, Rz. 459; vgl. auch StGH 2004/58, Erw. 7.2 und StGH 2005/43, Erw. 9.2).

60 StGH 2010/52.

EGMR bei der Überprüfung der Verfahrensdauer im Einzelfall heranzieht. Sie bilden für sich jedoch keine Messlatte, da ausschlaggebend für die Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer letztlich immer die konkrete Konstellation des Einzelfalles ist.»<sup>61</sup>

In Orientierung am case law des EGMR wurde beispielsweise eine Verfahrensdauer, die «geteilt durch die Zahl der Instanzen eineinhalb bis zwei Jahre ergibt», nicht beanstandet.<sup>62</sup> Allerdings kann auch eine Inaktivität des Staatsgerichtshofes selbst den Anspruch verletzen, wenn der Staatsgerichtshof selbst über eine unangemessen lange Dauer nicht entschieden hat. In einem solchen Fall erfolgte die Grundrechtsverletzung nicht durch die angefochtene Entscheidung, daher erfolgt im Spruch des Urteils des Staatsgerichtshofes die Feststellung, dass eine Grundrechtsverletzung durch den Staatsgerichtshof selbst erfolgt ist.<sup>63</sup>

### 3.4 Verteidigungsrechte

Art. 33 Abs. 3 LV gewährleistet dem Angeschuldigten das Recht der Verteidigung. Dieses sehr vage formulierte Recht wird vom Staatsgerichtshof im Lichte der detaillierteren Bestimmungen des Art. 6 EMRK, insbesondere des Abs. 3, interpretiert.<sup>64</sup>

In seiner jüngeren Rechtsprechung hat sich der Staatsgerichtshof beispielsweise hinsichtlich der Beiziehung eines Dolmetschers im Strafverfahren sowie der Übersetzung von Aktenstücken aus dem Gerichtsakt an der Rechtsprechung des EGMR orientiert.<sup>65</sup>

Das Recht auf Verfahrenshilfe bzw. Pflichtverteidigung wird im Strafverfahren aus Art. 33 Abs. 3 LV abgeleitet und dieser Anspruch im Lichte der Reichweite der Garantien des Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK beurteilt. Der Anspruch reicht daher (nur) soweit, als dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist und der Angeklagte oder Beschuldigte einen Verteidiger nicht aus eigenen Mitteln bezahlen kann.<sup>66</sup>

---

61 StGH 2005/52.

62 StGH 2010/29.

63 StGH 2005/52; StGH 2005/7; StGH 2005/13; StGH 2005/43; StGH 2004/58.

64 StGH 2010/116; näher Tobias Michael Wille, Recht auf wirksame Verteidigung, in: Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, S. 438 mit weiteren Nachweisen.

65 StGH 2010/116; StGH 2010/161.

66 StGH 2010/23.

Das Recht auf Verteidigung findet nur im Strafverfahren, nicht jedoch im Strafrechtshilfeverfahren, Anwendung.<sup>67</sup> Der Staatsgerichtshof verweist in StGH 2008/37 pauschal auf die «Strassburger Rechtsprechung», ohne diese im Einzelnen darzulegen.<sup>68</sup> Tatsächlich bezieht sich diese Rechtsprechung auf einen Auslieferungsfall,<sup>69</sup> wobei ein Grössenschluss durchaus dazu führt, dass, wenn schon im Rahmen der Auslieferung kein Recht auf Verteidigung besteht, dies noch viel weniger bei sonstigen, weitaus weniger in die Persönlichkeitsrechte eingreifenden Rechtshilfemassnahmen der Fall ist. Angesichts der dynamischen Weiterentwicklung, in der sich das Verfahren der Rechts- und Amtshilfe in Europa insgesamt befindet und der Notwendigkeit, die Fairness des Strafverfahrens «als Ganzes» zu betrachten,<sup>70</sup> stellt sich aber dennoch die Frage, inwieweit diese Rechtsprechung entweder vonseiten des EGMR oder des Staatsgerichtshofes früher oder später eine Änderung erfährt.<sup>71</sup>

### 3.5 Zwischenresümee: Ein Dialog der Grundrechtsebenen

Die hier vorgestellten Fallbeispiele veranschaulichen das Einwirken der EMRK auf die liechtensteinische Grundrechtsdoktrin: Dank der EMRK-freundlichen Judikatur des Staatsgerichtshofes werden die liechtensteinischen Grundrechte im Lichte der vergleichbaren Regelungen der EMRK interpretiert. Die liechtensteinische Grundrechtspraxis hält dadurch den Anschluss an die europäische Entwicklung. Andererseits werden aber weiterreichende Garantien des liechtensteinischen Grundrechtskataloges nicht aufgegeben, die EMRK bildet vielmehr einen Min-

---

67 Dazu näher Wille, Verteidigung, S. 442 mit weiteren Nachweisen.

68 StGH 2008/37, Erw. 4.1. Eine solche Darstellung erfolgt auch nicht in StGH 2006/95, Erw. 2.1, auf welche Entscheidung der Staatsgerichtshof in StGH 2008/37 verweist.

69 Vgl. Villiger, Menschenrechtskonvention, S. 255 Rz. 401, auf welchen StGH 2006/61, Erw. 2.1, verweist. Vgl. auch Wille, Verteidigung, S. 443; Theo Vogler, Art. 6 EMRK, in: Katharina Pabel/Stefanie Schmahl (Hrsg.), Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Köln 1986, Rz. 247.

70 Die Wendung «als Ganzes» beruht auf ständiger Rechtsprechung (vgl. Hans-Heiner Kühne, Art. 6 EMRK, in: Katharina Pabel/Stefanie Schmahl (Hrsg.), Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Köln 2009, Rz. 361 mit weiteren Nachweisen).

71 Vgl. dazu auch Wille, Verteidigung, S. 443 f.

destandard des Grundrechtsschutzes, der in vielen Fällen durch den liechtensteinischen Grundrechtskatalog überschritten wird.<sup>72</sup>

Es kommt somit zu einem Dialog der Grundrechtsebenen, der zu einer Konvergenz des Grundrechtsschutzes führt, ohne dass bereits erreichte Standards aufgegeben werden.

#### IV. Sind die völkerrechtlichen Vorbehalte Liechtensteins gegenüber der EMRK noch angebracht und notwendig?

Das Fürstentum Liechtenstein hat anlässlich der Ratifikation der EMRK insgesamt fünf Vorbehalte angebracht.<sup>73</sup> Die Zulässigkeit der Vorbehalte wurde in der Literatur zum Teil bejaht, ihre Rücknahme oder Einschränkung aber jedenfalls empfohlen,<sup>74</sup> zum anderen Teil aber als «rechtlich zweifelhaft» und «ganz besonders fragwürdig» kritisiert.<sup>75</sup>

Aufgrund verschiedener Zurücknahmen der Vorbehalte sind heute lediglich die zu Art. 6 EMRK ausgesprochenen Vorbehalte zur Öffentlichkeit des Verfahrens und der Urteilsverkündung in verschiedenen Verfahren<sup>76</sup> sowie zu Art. 8 EMRK<sup>77</sup> formell aufrecht. Allerdings sind

---

72 Gemäss Art. 53 EMRK darf die Konvention nicht so ausgelegt werden, als beschränke oder beeinträchtige sie Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in den Gesetzen eines Mitgliedstaats oder in einer anderen Übereinkunft, deren Vertragspartei er ist, anerkannt werden. Diese Vorschrift belässt den Verfassungen der Mitgliedstaaten Spielraum, ein höheres Schutzniveau als nach der EMRK zu garantieren (vgl. Christoph Grabenwarter/Katharina Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Aufl., München 2012, S. 13 Rz. 14).

73 Vgl. Claudia Westerdiek, Die Vorbehalte Liechtensteins zur Europäischen Menschenrechtskonvention, EuGRZ 1983, S. 549.

74 Vgl. Westerdiek, Vorbehalte, S. 551.

75 Jochen Abr. Frowein/Wolfgang Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Aufl., Kehl – Strassburg – Arlington 1996, Art. 64, Rz. 1; siehe auch Tobias Michael Wille, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht, LPS Bd. 43, Schaan 2007, S. 383.

76 Dies betrifft folgenden Vorbehalt: Gemäss Art. 64 der Konvention setzt das Fürstentum Liechtenstein den Vorbehalt, dass die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 der Konvention bezüglich der Öffentlichkeit des Verfahrens und der Urteilsverkündung nur in jenen Grenzen gelten sollen, die von Grundsätzen abgeleitet werden, die derzeit in folgenden liechtensteinischen Gesetzen zum Ausdruck kommen: Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, LGBl. 1912 Nr. 9/I;

die meisten der im Vorbehalt zu Art. 6 EMRK angeführten gesetzlichen Vorschriften mittlerweile ausser Kraft getreten und durch neue Gesetze ersetzt worden wie etwa das Staatsgerichtshofgesetz. Vorbehalte müssen sich allerdings nach Art. 57 EMRK auf ein zur betreffenden Zeit im jeweiligen Staat geltendes Gesetz beziehen und können solche, die erst später in Kraft treten, nicht miteinschliessen.<sup>78</sup>

Vom Vorbehalt erfasst ist jedoch weiterhin das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG).<sup>79</sup> Diesbezüglich hat der EGMR zwar jüngst die Gültigkeit des Vorbehalts bestätigt,<sup>80</sup> die Bedeutung der Entscheidung sollte jedoch aus folgenden Gründen nicht überschätzt werden:

Der Staatsgerichtshof betrachtet in seiner nunmehr ständigen Rechtsprechung das Öffentlichkeitsprinzip ungeachtet des ausgesprochenen Vorbehalts als einen wesentlichen Teilgehalt der Garantie eines

---

Gesetz vom 10. Dezember 1912 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen, LGBl. 1912 Nr. 9/II;

Gesetz vom 31. Dezember 1913 betreffend die Einführung einer Strafprozessordnung, LGBl. 1914 Nr. 3;

Gesetz vom 21. April 1922 betreffend das Rechtsfürsorgeverfahren, LGBl. 1922 Nr. 19;

Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege, LGBl. 1922 Nr. 24;

Gesetz vom 5. November 1925 über den Staatsgerichtshof, LGBl. 1925 Nr. 8;

Gesetz vom 30. Januar 1961 über die Landes- und Gemeindesteuern, LGBl. 1961 Nr. 7;

Gesetz vom 13. November 1974 über den Grundstückserwerb, LGBl. 1975 Nr. 5.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendstrafverfahrens:

im Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen vom 27. Mai 1852, Amtliches Sammelwerk der Liechtensteinischen Rechtsvorschriften bis 1863;

im Gerichtsorganisationsgesetz vom 7. April 1922, LGBl. 1922 Nr. 16;

im Gesetz vom 1. Juni 1922 betreffend Abänderung des Strafrechtes, der Strafprozessordnung und ihrer Nachtrags- und Nebengesetze, LGBl. 1922 Nr. 21;

im Gesetz vom 23. Dezember 1958 über den Schutz und die Wohlfahrt der Jugend, LGBl. 1959 Nr. 8.

77 Gemäss Art. 64 der Konvention setzt das Fürstentum Liechtenstein den Vorbehalt, dass das in Art. 8 der Menschenrechtskonvention garantierte Recht auf Achtung des Familienlebens für Ausländer nach Grundsätzen geregelt wird, die derzeit in der Verordnung vom 9. September 1980 (LGBl. 1980 Nr. 66) zum Ausdruck kommen.

78 Vgl. Meyer-Ladewig, EMRK, S. 320 Rz. 3; Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 384.

79 Gesetz vom 21. April 1922, LGBl. 1922 Nr. 24.

80 18. Juli 2013, Application no. 56422/09, *Schädler-Eberle vs. Liechtenstein*.

fairen Verfahrens und zählt es zu den Grundlagen des Rechtsstaates.<sup>81</sup> Mit anderen Worten: Der Vorbehalt wird in der Praxis des Staatsgerichtshofes nicht mehr angewendet, sondern es wird geprüft, ob der Verwaltungsgerichtshof im Beschwerdefall sein Ermessen, ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird oder nicht, im Einklang mit den grundrechtlichen Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK ausgeübt hat.<sup>82</sup>

Hinsichtlich Art. 8 EMRK wurde auch in dem vom formell aufrechten Vorbehalt erfassten Bereich eine «Ausstrahlungswirkung» von Art. 8 EMRK angenommen und dieser im Einzelfall nicht angewendet und es zunächst noch offengelassen, ob die neuere Rechtsentwicklung dem seinerzeitigen Vorbehalt die Grundlage entzogen hatte.<sup>83</sup> Bereits in StGH 2006/4<sup>84</sup> erklärte der Staatsgerichtshof jedoch, dass der Vorbehalt auf der Grundlage der Strassburger Rechtsprechung «keine Geltung mehr beanspruchen kann.» Damit wurde der Vorbehalt zu Art. 8 EMRK vom Staatsgerichtshof selbst de facto ausser Kraft gesetzt.

Es ist daher davon auszugehen, dass die verbliebenen Vorbehalte zu Art. 6 und 8 EMRK obsolet sind. Sie werden vom Staatsgerichtshof nicht mehr angewendet und sollten von Liechtenstein gegenüber den Vertragspartnern auch offiziell zurückgezogen werden.

## V. Staatsgerichtshof, EFTA-Gerichtshof und die Europäische Grundrechtecharta

Als nationales Verfassungsgericht eines EWR-Mitgliedstaates orientiert sich der Staatsgerichtshof keineswegs nur an der Rechtsprechung des EGMR. Auch die Judikatur des EFTA-Gerichtshofes ist eine wesentliche Rechtsquelle.

Der Staatsgerichtshof judiziert in ständiger Rechtsprechung den Vorrang des EWR-Rechtes.<sup>85</sup> Dieser beinhaltet nicht nur den Vorrang

---

81 StGH 2007/91, Erw. 5.1.

82 In diesem Sinne StGH 2007/112, Erw. 2.5.1.

83 StGH 2004/60, Erw. 6.

84 StGH 2006/4, Erw. 2.2.

85 Vgl. StGH 1996/34 = LES 1998, S. 74 (80); StGH 2004/45, Erw. 2.1.

des positiv normierten EWR-Rechtes, sondern auch dessen Auslegung durch den EFTA-Gerichtshof.<sup>86</sup> Der Vorrang des EWR-Rechtes reicht allerdings nach Auffassung des Staatsgerichtshofes nur so weit, als dadurch nicht gegen «Grundprinzipien und Kerngehalte der Grundrechte der Landesverfassung verstossen wird.»<sup>87</sup> Ein solcher Fall ist jedoch nur in krassen Ausnahmen denkbar, sodass die Verfassungskonformität einer Entscheidung des EFTA-Gerichtshofes oder einer EWR-Norm in der Praxis nicht zu prüfen ist.<sup>88</sup>

Die EWR-Grundfreiheiten werden vom Staatsgerichtshof als verfassungsmässig gewährleistete Rechte anerkannt.<sup>89</sup> In seiner Spruchpraxis orientiert sich der Staatsgerichtshof daher, wie erwähnt, auch am EFTA-Gerichtshof, wie insbesondere in einer Reihe von Entscheidungen<sup>90</sup> deutlich wurde, in denen die EWR-Konformität der Regelungen der ZPO hinsichtlich der sogenannten «aktorischen Kautio» (insbesondere § 57) unter Hinweis auf Entscheidungen des EFTA-Gerichtshofes<sup>91</sup> bestätigt wurde. Insoweit diese Rechtsprechung klar ist und/oder das anzuwendende EWR-Recht keine Zweifel offenlässt, verzichtet der Staatsgerichtshof allerdings auf die Vorlage des Falles an den EFTA-Gerichtshof zwecks Erstattung eines Gutachtens.<sup>92</sup>

Was die Grundrechtecharta betrifft, so gilt diese lediglich innerhalb der Europäischen Union und entfaltet im EWR keine unmittelbare

---

86 StGH 2011/200, Erw. 3.2; gleichlautend StGH 2011/177, 2011/175, 2011/174, 2011/173, 2011/172, 2011/170, 2011/169, 2011/147, 2011/132, 2011/104, jeweils Erw. 3.2.

87 StGH 2008/36, Erw. 2.1.

88 Siehe die Ausführungen des Staatsgerichtshofes in den in Fussnote 86 erwähnten Fällen.

89 StGH 2004/45, Erw. 2.1; StGH 2007/98, Erw. 6.1;

90 Vgl. StGH 2011/200, Erw. 3.2

91 Entscheidung des EFTA-Gerichtshofes vom 17. Dezember 2010, in der Rechtssache E-5/10 = LES 2010, S. 5 mit Kommentar von Manfred Walser; siehe hierzu auch Philipp Lennert/Daniel Heilmann, Die Auslegung der aktorischen Kautio im Lichte des Allgemeinen Europäischen Diskriminierungsverbotes in Art. 4 des Abkommens zum Europäischen Wirtschaftsraum: Besprechung Urteil des EFTA-Gerichtshofes vom 17. Dezember 2010, Rechtssache E-5/10, LJZ 2011, 25 ff. sowie Christian Kohler, Liechtenstein, cautio iudicatum solvi und Lugano-Übereinkommen: No End of a Lesson?, Jus & News 2/2011, 153 ff.

92 Vgl. etwa StGH 2006/76, Erw. 5; StGH 2011/123, Erw. 3.1; StGH 2011/177, Erw. 5.

Rechtswirkung.<sup>93</sup> Der Staatsgerichtshof hat denn auch bereits ausgesprochen, dass «der blosse Umstand, dass der Beschwerdeführer auch in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eine berufliche Niederlassung hat, nicht hinreichen kann, die unmittelbare Anwendbarkeit der Europäischen Grundrechtecharta auch im EWR zu bewirken».<sup>94</sup>

Dessen ungeachtet könnte die Grundrechtecharta «Ausstrahlungswirkung» – um einen vom Staatsgerichtshof immer wieder verwendeten Terminus aufzugreifen – auch auf dessen Rechtsprechung entfalten. Zudem ist eine wechselseitige Beeinflussung der Judikatur von EuGH und EGMR in der Praxis festzustellen,<sup>95</sup> wobei der Staatsgerichtshof an entsprechende Entscheide des EGMR gebunden wäre. Auch der EFTA-Gerichtshof könnte Bestimmungen der Grundrechtecharta als allgemeine Rechtsgrundsätze interpretieren, die auch auf das EWR-Recht einwirken. Solche Entwicklungen wären für den Staatsgerichtshof ebenfalls relevant, wenn er EWR-Recht direkt oder im Zuge von EWR-Rechtsumsetzungen anzuwenden hat.

## VI. Zusammenfassung: Die Konvergenz des Grundrechtsschutzes in Liechtenstein

Die auf Österreich und den VfGH bezogene Feststellung Christoph Grabenwarters, wonach die Berücksichtigung der EMRK und der dazu ergangenen Rechtsprechung des EGMR «als konsolidiert gelten kann und in festen Bahnen verläuft»,<sup>96</sup> kann auch für Liechtenstein und den

---

93 Gemäss Art. 6 Abs. 1 EUV werden durch die Bestimmungen der Charta die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union in keiner Weise erweitert. Diese Bestimmung findet sich inhaltsgleich in Art. 51 Abs. 2 GRC wieder.

94 StGH 2012/157, Erw. 2.

95 Vgl. dazu etwa Walter Berka, Grundrechtsschutz durch EuGH und EGMR – Konkurrenz oder Kooperation?, ÖJZ 2006, S. 876 ff.; illustrativ auch Theo Öhlinger, Perspektiven des Grundrechtsschutzes in Europa: Das Zusammenspiel von EGMR, EuGH und VfGH im Lichte des Verfassungsentwurfs der Europäischen Union, in: Wolfram Karl (Hrsg.), Internationale Gerichtshöfe und nationale Rechtsordnung (2005), S. 123 ff.

96 Christoph Grabenwarter, Europäische Grundrechte in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, JRP 2012, S. 299 ff. (S. 304).

StGH Geltung beanspruchen. Wie der österreichische VfGH<sup>97</sup> öffnet sich auch der StGH der Rechtsprechung des EGMR und zitiert dessen Entscheidungen. Wo die liechtensteinische Verfassung einen weiterreichenden Grundrechtsschutz gewährleistet, bleibt dieser erhalten, im Übrigen konkretisieren die Bestimmungen der EMRK und ihre Interpretation durch den EGMR die in einer anderen Zeitepoche entstandenen, häufig mit recht offenen Schranken formulierten gleich gerichteten Grundrechte der liechtensteinischen Verfassung. Auch in Liechtenstein findet somit statt, was in der Europäischen Union als Konvergenz des Grundrechtsschutzes bezeichnet wird: Eine Harmonisierung des Grundrechtsschutzes, ohne dass dadurch nationale Besonderheiten und Errungenschaften aufgegeben werden müssten.

Die weitere Entwicklung wird die Ausstrahlung europäischer Grundrechte auf die nationale Ebene wohl eher noch verstärken. Die Offenheit des Staatsgerichtshofes gegenüber der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR sind gute Voraussetzungen dafür, dass das kleine Liechtenstein mit der europäischen Rechtsentwicklung im Grundrechtsbereich Schritt halten kann. Mit seinen vielen wissenschaftlichen Arbeiten hat im Übrigen gerade auch Herbert Wille dazu wichtige Beiträge geleistet.

---

97 Grabenwarter, Grundrechte, S. 299.

